



ARE-Kurzinformation

-Serienfax / E-Mail-Kette Nr. 232 -vip-

27. Juni 2013

Liebe und sehr geehrte Mitglieder und Freunde der ARE und der angeschlossenen Verbände und Gruppen unseres großen Zusammenschlusses, Mitstreiter der Allianz für Gerechtigkeit, Recht und Eigentum, für Wiedergutmachung und Aufbau Ost, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wenn auch manche Freunde und Zeitgenossen schon konkret an Urlaubswochen, Reisen und Badefreuden denken, so wollen wir Ihnen heute belegen, dass unsere Einsätze im wichtigen Sommer 2013 nicht weniger werden konnten. Politische und sonstige Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Daher empfehlen wir heute auch besonders unsere verschiedenen Internet-Informationen, z.B. allein drei Beiträge von Klaus Peter Krause zu den Themen Justiz, Beutekunst, Energiepolitik.- Vor dem Hintergrund der uns alle bewegenden Fragen ist zu erwähnen: eine weitere Würdigung des vor einem Jahr verstorbenen großen Ökonomen Prof. Hans Willgerodt, dem wir geistig nahe stehen und der als bedeutender Anreger und Analytiker weiterwirkt. –Seinen zusammengefassten Beiträge sind in einem singulären Werk „Werten und Wissen - Beiträge zur politischen Ökonomie“ veröffentlicht. Wir möchten heute dieses Buch erneut sehr empfehlen, gerade aus Sicht der uns alle bevorstehenden Entwicklungen betreffend Wirtschaft, Finanzen und Euro... (Einen Auszug, das uns besonders betreffende Kapitel auf Seite 391ff „Enteignung als ordnungspolitisches Problem“ haben wir mit Zustimmung des Lucius-Verlages im Netz stehen.)

Nun in Kürze zum ARE-Auftrag und den aktuellen Fragen und neuesten Entwicklungen:

-Finanzministerium legt Entwurf zur Änderung der Flächenerwerbsverordnung vor- Heute hat uns das Finanzministerium vorab einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen. Diese neue Regelung soll gesetzliche Ansprüche berechtigter „Alteigentümer“ auf Erwerb forstwirtschaftlicher Flächen befriedigen, auch mehr Ausgewogenheit des Walderwerbs innerhalb der „Alteigentümer“- Gruppe erzielen. Es gilt für Berechtigte nach § 3 Abs. 5, deren Höhe der Ausgleichsleistung nach EALG bisher nicht ausreicht, um eine von der BVVG ausgeschriebene Waldfläche zu erwerben. Diese können sie unter Verwendung ihrer Ausgleichsleistung nach §3 Abs.8 des ALG erwerben. Es soll also jetzt eine Kombinationsmöglichkeit geschaffen werden. Näheres hierzu bei uns auf Anfrage nach der gerade laufenden Prüfung / Bewertung.

-Gesetzentwurf Purps/ Wildgans/ARE zur Bereinigung von Bodenreformunrecht in Potsdam- Bis Anfang August soll die neue Regelung, die aufgrund des kürzlich geschlossenen Staatsvertrages zwischen Bund und jungen Ländern auf Antrag der Oppositionsparteien CDU, Grüne und FDP in den Landtag kommen. Die Initiative zur Neuregelung dank der (neuen) Zuständigkeit der Länder zur Behandlung eines Teils der Bodenreformflächen kommt vom Fraktionsvorsitzenden der Grünen, Axel Vogel. -Am 17.06. wurde der Entwurf besprochen. Wie der ARE-Bundesvorsitzende klarstellte, wird der Fall Brandenburg als „Pilot-Vorgang“ gesehen.

- Im Vorfeld der Bundestagswahl: Liste der Versäumnisse beim Justizministerium schlägt Wellen-

Allein neun Schwerpunkte zu den „Verbleibenden Aufgaben für das Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung von Staatsunrecht“ enthält das „Sündenregister, das am 01. Juni d. J. Der Bundesregierung vorgelegt und nun in die öffentliche Diskussion eingebracht werden wird.

Näheres hierzu auf Anfrage. Die Internet-Kampagne wird voraussichtlich im Juli anlaufen. Über das „Sündenregister“ hinaus wird auch das seit 2009 mehrfach gebrochene Versprechen der Koalition laut Koalitionsvertrag thematisiert, d.h. der neue Fall Schäuble und die „Untätigkeit aus Angst vor Sch.“ auch seitens der Legislative und in der CDU. Dennoch: Orientierungs-Gespräche mit verantwortlichen Abgeordneten finden statt.

– „ARE-Tandem“: Fortschritte trotz langsamer BVVG / Offenlegung verfügbarer Flächen-
Obwohl die Regierung von einer „alsbaldigen Schließung“ der BVVG spricht, lässt die Bearbeitung der Anträge und speziell die Ausgabe von Flächenlosen eher auf „Dienst nach Vorschrift“ schließen. Jedenfalls häufen sich Sachstandsberichte, die auf Verzögerungen hinweisen. Einen Zwischenbericht zur Entwicklung seit 2011 wird noch im Sommer allen Interessierten zur Verfügung stellen können – mit Auflistung fortwirkender Probleme. Unsere Vorstellungen zur weiteren Arbeit werden wir im August mit der BVVG zu besprechen versuchen.

Soweit zu den aktuellen Fragen. Und nun in der Zusammenfassung der Beitrag von K.P. Krause:

Fortdauerndes Versagen der Justiz

„Bodenreform“: Viele Opfer warten auf Wiedergutmachung
Klaus Peter Krause

Noch immer nicht hat die bundesdeutsche Rechtsprechung schwerste Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der sogenannten „Bodenreform“ aufgearbeitet, jedenfalls nicht in rechtsstaatlich zwingender Weise. Zu diesen Verbrechen gehören die politischen Verfolgungen nach stalinistischen Terrormethoden in der einstigen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) 1945 bis 1949. Getarnt waren sie zumeist mit den Bezeichnungen „Bodenreform“ und „Wirtschaftsreform“. Die Opfer dieser Verbrechen warten nach wie vor auf die Wiedergutmachung. Diese ist nicht nur möglich, sondern nach den gesetzlichen Regelungen auch geboten. Aber Justiz und Behörden verkennen, was diese Regelungen besagen, und verfälschen sie.

Auf dem Kongreß der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (ARE) am vergangenen Wochenende in Potsdam hat der Jurist Johannes Wasmuth den Gerichten „Versagen“ vorgeworfen. Ebenso versagt wie schon beim Aufarbeiten von NS-Unrecht habe die bundesdeutsche Rechtsprechung nun abermals beim Aufarbeiten von SED-Unrecht. Die rechtsstaatlichen Defizite seien vergleichbar: Tatsachen der politischen Verfolgung würden systematisch verdrängt, die gesetzlichen Maßstäbe zum Nachteil der Opfer verkannt, Wiedergutmachungen häufig unterbleiben, Bestrafungen der Täter unterlassen. Überdies lägen im Fall der repressiven Verfolgungsaktionen gegen die Opfer der „Boden- und Wirtschaftsreform“ die bisherigen Klageverfahren neben der Sache. Wasmuth ist Rechtsanwalt und Cheflektor des rechtswissenschaftlichen Fachverlages C. H. Beck in München, die ARE ein Zusammenschluß von vierzehn Opfer- und Geschädigtengruppen.

Wasmuth führte vor, was für diese Verfahren die rechtlichen Maßstäbe sind und daß es sich um repressive Verfolgungsaktionen nach dem Muster der „stalinistischen Säuberungen“ gehandelt hat. Er zerpfückte Fehlentscheidungen der Gerichte, die leider meinungsbeherrschend geworden seien. Er beschrieb den immensen wirtschaftlichen Schaden der unterbliebenen Wiedergutmachung und zeigte auf, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung bestehen. Hierbei sei zu unterscheiden zwischen bloßen Enteignungen (zwar Unrecht, aber nicht verbunden mit schwersten Menschenrechtsverletzungen) und repressiven Vermögenseinziehungen (als ein ständiger Bestandteil solcher Verletzungen, wenn es – ob schuldig oder nicht – eine extreme Bestrafungsaktion war).

Wichtig hierfür: Vermögenseinziehungen seien keine Enteignungen. So gehe es zum Beispiel in Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 nur um Enteignungen. Daher schließe sie eine Wiedergutmachung der Verbrechen durch Rehabilitierung und Rückgabe der eingezogenen Vermögenswerte gerade nicht aus. Das sei ein völliges Fehlverständnis.

Hat es sich „nur“ um Enteignungen gehandelt, ist für die Vermögensrückgabe, wie Wasmuth weiter darlegte, das Vermögensgesetz zuständig. Fanden Enteignungen unter sowjetischer Hoheit statt, ist das Ausgleichleistungsgesetz einschlägig, und die Opfer erhalten nur minimale finanzielle Ausgleichleistungen. Handelte es sich um eine Bestrafungsaktion mit einer Vermögenseinziehung, haben unschuldig Schwerstbestrafte den Anspruch auf Rehabilitierung durch das Strafrechtliche

Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Die Strafmaßnahme ist dann aufzuheben (Rehabilitierung), und die Vermögensrückgabe vollzieht sich nach dem Vermögensgesetz.

Ebenso besteht der Anspruch bei außergerichtlichen Repressionsmaßnahmen, also wenn sogenannte Kommissionen oder andere Verwaltungsorgane sie verfügt haben. Das StrRehaG ist für alle Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen einschlägig, die (sei es gerichtlich, außergerichtlich oder extralegal) als Strafmaßnahmen zwischen dem 8. Mai 1945 und 2. Oktober 1990 stattfanden. Anträge auf Rehabilitierung können bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Formal waren die Bestrafungen gegen „Nazi- und Kriegsverbrecher“ gerichtet; im Westen fanden solche Bestrafungen ebenfalls statt, denn solche Verbrecher gab es durchaus. Aber die Kommunisten in der SBZ mißbrauchten die Bestrafungen, um im „Klassenkampf“ eine ganze Bürgerschicht politisch wie wirtschaftlich zu vernichten. In der Landwirtschaft gaben sie sie als „Bodenreform“ aus und außerhalb davon als „Wirtschafts- oder Industriereform“. Auch deren Strafcharakter belegte Wasmuth im Detail. Vorbild waren die stalinistischen Säuberungen in der Sowjetunion. Die Rechtsgrundlage und den Strafzweck lieferten die Kontrollratsdirektive Nr. 38 als das Strafgesetz und der SMAD-Befehl Nr. 201 als das Strafprozeßrecht.

Besonders gut dokumentiert sind die Verfahren, die in Ost-Berlin stattfanden: Anklage durch die „Deutsche Treuhandverwaltung“, keine Beteiligung der Beschuldigten am Verfahren, keine Verteidigung, die zur Last gelegten Vorwürfe galten als Tatsachen, entschieden wurde in Sammelterminen, die Entscheidungsergebnisse in Listen eingetragen, es gab keinen Rechtsschutz. Die verhängte Strafe: Freiheitsentzug (Straflager, Haft, Verschleppung), Einziehung des betrieblichen und privaten Vermögens, Berufsverbot, öffentlicher Tadel als NS- und Kriegsverbrecher und Registrierung als solcher in Listen als plakative Brandmarkung mit Prangerwirkung. Die Zahl der Deutschen, die allein durch die Sowjets interniert wurden, bezifferte Wasmuth nach den bisher bekannten Schätzungen mit 380.000 bis 390.000. Ein Drittel von ihnen habe die Internierung nicht überlebt.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen verbleiben wir für heute

*Ihr ARE-Team mit
Manfred Graf von Schwerin*

**P.S. Für Mitglieder der ARE, die bisher ihren Beitrag 2013 noch nicht bezahlt haben:
Bitte dran denken – jetzt gleich. Danke !**

ARE-Plänitz : Hofstraße 5, 16845 Plänitz bei Neustadt/Dosse, Tel.:033970/ 51874 / 6, Fax 033970/ 51875
ARE-Zentrum Hessen: Westendstr. 14a, 34305 Niedenstein, Tel.: 05624/ 926258, Fax: 05624/ 926268
e-Mail: Info@ARE.org, Internet: <http://are-org.de>
Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin: BLZ: 16061938, Kontonr.: 10 3012794